

FREIE WÄHLER Greven e.V.
Ratsmitglied Olaf Wirl



FW Greven – Emsstraße 50 – 48268 Greven

Bürgermeister
Peter Vennemeyer
Rathausstraße 6

48268 Greven

Telefon: 025 75 / 81 74

Fax: 025 75 / 95 50 47

Email: Olaf.Wirl@Freie-Waehler-Greven.de

Internet: www.freie-waehler-greven.de

Greven, 30. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Freie Wähler Greven e.V. beantragen, dass die Kreuzung Steinfurter Straße / Kiefernstraße und Wiesenstraße mit dem Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren) ergänzt wird.

Begründung: Die Kiefernstraße und ein Teil der Steinfurter Straße sind verkehrsberuhigter Bereich. Die Wiesenstraße und der östliche Teil der Steinfurter Straße sind Straßen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h. Das heißt, wer diesen verkehrsberuhigten Bereich verlässt, muss allen anderen Verkehrsteilnehmern Vorrang gewähren (StVO §10 s. Anlage).

Die Kreuzung in diesem Bereich ist ein Gefahrenpunkt, da der einheitliche Straßenbelag den Anschein erweckt, dass es sich um eine Kreuzung nach der Regel „Rechts vor Links“ handelt. Außerdem ist das Verkehrszeichen 325.2 (Ende verkehrsberuhigter Bereich) etwas zurück und auf der linken Fahrbahnseite aufgestellt. Viele Verkehrsteilnehmer, die aus dem verkehrsberuhigten Bereich der Steinfurter Straße in Richtung Ortsteilzentrum fahren, gehen daher davon aus, dass sie Vorfahrt haben. Hinzu kommt, dass viele Pendler (Nordwalde-Reckenfeld) die Kreuzung mit nicht angemessener Geschwindigkeit passieren.



Gutes bewahren – Zukunft gestalten!



Verhält jemand sich verkehrsgerecht und stoppt an der Kreuzung, kommt es immer wieder vor, dass der nachfolgende Verkehr nicht damit rechnet, abrupt abbremst und verärgert reagiert.

Die Straßenverkehrs-Ordnung erlaubt an Stellen, wo eine Klarstellung erforderlich ist, das Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren). Die Stadt Greven hat an vielen Kreuzungen/Einmündungen schon zusätzlich das Zeichen 205 zum Zeichen 325.2 (Ende verkehrsberuhigter Bereich) aufgestellt. Alle weiteren verkehrsberuhigten Straßen, die in die Steinfurter Straße münden, haben das Zeichen 205 zusätzlich.

„Rechts vor Links“ gilt erst wenn das Zeichen 325.2 mehr als 30 m vor der Kreuzung aufgestellt ist. (siehe Anlage BGH – Urteil)

Weitere Verkehrszeichen sind unserer Meinung nach in diesem Kreuzungsbereich nicht notwendig.

Der Verkehr fließt dort langsam und ist so sicher für Kinder und Jugendliche die die nahegelegene Sportstätte benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Wirl



Gutes bewahren – Zukunft gestalten!



Anlage:

Auszug Straßenverkehrs-Ordnung:

§ 10 Einfahren und Anfahren

Wer aus einem Grundstück, aus einer Fußgängerzone (Zeichen 242.1 und 242.2), aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1 und 325.2) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. Die Absicht einzufahren oder anzufahren ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Dort, wo eine Klarstellung notwendig ist, kann Zeichen 205 stehen.

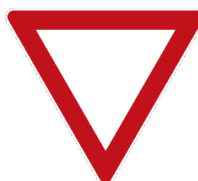
Verkehrszeichen:



Zeichen 325.1



Zeichen 325.2



Zeichen 205

BGH, Urteil vom 20. November 2007 - VI ZR 8/07:

StVO § 42 Abs. 4a (Zeichen 325/326), § 8 Satz 1, § 10

Die besonderen Pflichten des § 10 Satz 1 StVO gelten für den Fahrer, der einen verkehrsberuhigten Bereich verlässt, auch dann, wenn das Zeichen 326 (Ende) nicht unmittelbar im Bereich der Einmündung oder Kreuzung, sondern einige Meter davor aufgestellt ist. Entscheidend ist, ob das Einfahren in eine andere Straße bei objektiver Betrachtung noch als Verlassen des verkehrsberuhigten Bereichs im Sinne des § 10 StVO erscheint. Dies ist in der Regel zu bejahen, wenn das Zeichen 326 nicht mehr als 30 m vor der Einmündung oder Kreuzung aufgestellt ist und keine konkreten Anhaltspunkte eine abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Anmerkung: Zeichen 326 ist heute Zeichen 325.2.



Gutes bewahren – Zukunft gestalten!